



HINWEISE FÜR HINTERBLIEBENE

- 1.) Die **Dokumente**, welche Sie bei der Bestattung hinterlegt haben, können Sie in ca. ein bis zwei Wochen nach der Beerdigung während der Amtsstunden mit der **Sterbeurkunde** im Marktgemeindeamt Sierning, Zimmer 5, wieder abholen.
- 2.) Nicht vergessen: **BLUMENSCHMUCK BESTELLEN!**
- 3.) Der **Totengräber** wird in der Regel durch die Bestattungsanstalt verständigt. Falls Sie jedoch persönlich mit ihm Kontakt aufnehmen wollen bzw. wenn Sie Fragen bezüglich der **provisorischen Grabumrandung** haben, so rufen Sie bitte

Herrn Steininger, Tel. Nr.: 0676/5256993

an. Mit Ihm kann auch vereinbart werden, dass ein **Steinmetz** (zB Fa. Pühringer aus Sierning oder Fa. Gruber aus Kremsmünster-Sierning) verständigt wird, welcher den Grabstein abträgt und lagert. Sie können aber natürlich auch einen anderen Steinmetz Ihrer Wahl damit beauftragen.

- 4.) Wird bei der Beerdigung eine **Musikkapelle** gewünscht, so können Sie unter anderem mit Herrn Singer, Tel. Nr.: 0650/9807293, in Verbindung treten.

Grundsätzlich stehen zwei Varianten zur Auswahl:

- a) ca. 5 Musiker (gespielt wird vor der Kirche bzw. auf dem Friedhof) - Kosten: € 200,- und ein Essen pro Musiker;
- b) ca. 15 Musiker (gespielt wird vor der Kirche inkl. Trauerzug von der Kirche auf den Friedhof und auf dem Friedhof) - Kosten: € 350,- und ein Essen pro Musiker.

- 5.) Zum **Antrag auf Witwen- bzw. Witwerpension** bitten wir Sie, nachfolgende Urkunden bereitzustellen, damit die Mitarbeiterinnen des **Bürgerservices der Marktgemeinde Sierning** Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein können:

- a. **Antrag auf Witwen- bzw. Witwerpension wenn die Verstorbene bzw. der Verstorbene bereits Pensionistin bzw. Pensionist war:**

Folgende Dokumente werden benötigt (je nach Versicherungsanstalt unterschiedlich):

- Sterbeurkunde bzw. Teilauszug gem.§ 58 PStG 2013 über den Todesfall
- Heiratsurkunde bzw. Urkunde über die eingetragene Partnerschaft
- Geburtsurkunde der Witwe bzw. des Witwers
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Witwe bzw. des Witwers
- Einkommensnachweis der Witwe bzw. des Witwers
- Von der Bank: Antrag auf bargeldlose Pensionszahlung (außer bei Barauszahlung)

.....

- b. **Antrag auf Witwen- bzw. Witwerpension wenn die Verstorbene bzw. der Verstorbene erwerbstätig war:**

Folgende Dokumente werden benötigt (je nach Versicherungsanstalt unterschiedlich):

- Sterbeurkunde bzw. Teilauszug gem. § 58 PStG 2013 über den Todesfall
- Heiratsurkunde bzw. Urkunde über die eingetragene Partnerschaft
- Geburtsurkunde der Witwe bzw. des Witwers sowie der verstorbenen Person
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Witwe bzw. des Witwers sowie der verstorbenen Person
- Sämtliche Arbeitsnachweise der verstorbenen Person ab dem 15. Lebensjahr (soweit diese noch nicht erfasst sind)
- Einkommensnachweis der Witwe bzw. des Witwers
- Von der Bank: Antrag auf bargeldlose Pensionszahlung (außer bei Barauszahlung)
-

c. Im Falle einer Waisenpension empfehlen wir Ihnen bezüglich benötigter Dokumente mit den Mitarbeiterinnen im Bürgerservice der Marktgemeinde Sierning Rücksprache zu halten.

6.) Nach jedem Todesfall wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet, für das der vom

Gericht nach Wohnort und Sterbetag zuständige Notar zum Gerichtskommissär bestellt wird. In dringenden Fällen kann der zuständige Notar bei Gericht erfragt werden. Die Hinterbliebenen werden vom Notar zur Todesfallsaufnahme vorgeladen. Es kann aber auch

von den Hinterbliebenen selbst ein Notar bestimmt werden. In diesem Fall müssen Sie sich persönlich mit Ihrem Notar in Verbindung setzen.

Es empfiehlt sich, zur Todesfallsaufnahme folgende Unterlagen - soweit vorhanden – vorzubereiten und mitzunehmen:

1. Aufstellung der nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister) mit Namen, Adressen, Geburtsdaten, Berufen
2. Geburtsurkunde, allfällige Heiratsurkunde oder Scheidungsvergleich des Verstorbenen
3. Letztwillige Verfügungen: Testamente im Original, Eheverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge
4. Adoptionsurkunden, Gerichtsbeschlüsse über die Bestellung zum Erwachsenenvertreter
5. Todesfallkosten: Rechnungen beispielsweise von Bestattungsunternehmen, Grabstein (Auftragsbestätigung), Trauermahl, Blumen und Grabschmuck, Grabpflege, Todesanzeigen, Trauerbillets
6. Lohn/Pension: Arbeitgeber/Versicherungsanstalt und Sozialversicherungsnummer
7. Sparbücher im Original; Bankinstitute und Sparbuchnummern
8. Gehalts-/Pensionskonten (letzte Auszüge): Bankinstitute und Kontonummern
9. Bausparverträge (letzter Auszug) mit Bausparinstitut und Vertragsnummer
10. Sonstige Girokonten, Depotkonten, Wertpapiere (letzte Auszüge): Bankinstitute und Kontonummern
11. Schließfächer und Safes: Bankinstitute und Fachnummern

12. Lebensversicherungen, Sterbeversicherungen: Versicherungsunternehmen und Polizzennummern
 13. Schulden: offene Pflegekosten, Krankenhausbeiträge, Kredit- und Darlehensschulden, Bürgschaften
 14. Bei Faustfeuerwaffen: Waffenpass, Waffenbesitzkarte und Waffennummern
 15. Liegenschaften: Grundbuch und Einlagezahl, Einheitswertbescheid des Finanzamtes
 16. Fahrzeuge: Zulassungsbescheinigung bzw. Typenschein und Versicherung
- 7.) Die **Lenkerberechtigung (Führerschein)** ist auch ein persönliches Recht, das mit dem Tod des Besitzers erlischt. Das Kraftfahrzeuggesetz sieht eine Rückgabepflichtung für den Führerschein nicht vor.
- 8.) Befinden sich im Nachlass einer verstorbenen Person Schusswaffen der Kategorie B (Faustfeuerwaffen – Revolver/Pistolen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen), muss unverzüglich die Waffenbehörde (Bezirkshauptmannschaft) verständigt werden. Dazu ist jene Person verpflichtet, in deren Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden. Die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bedeutet, dass damit keinesfalls bis zum Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens zugewartet werden darf. Wurde die Waffenbehörde verständigt, kann sie die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen treffen.
- 9.) Ist auf den Namen der verstorbenen Person ein **Kraftfahrzeug oder Anhänger** zum Verkehr zugelassen, so muss der zur Vertretung des Nachlasses Berufene (das ist der Notar oder diejenige Person, die vom Notar oder Gericht zur Besorgung/Verwaltung des Nachlasses bestimmt wurde) die Behörde vom Tod des Zulassungsbesitzers verständigen. Weitere Auskünfte darüber erhalten Sie beim Notar.
- 10.) Verträge, Verpflichtungen, Mitgliedschaften müssen soweit vorhanden durch die Hinterbliebenen ab- bzw. umgemeldet werden:
- **Mietverträge**
 - **Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen, Gewerkschaften**
 - **Bankkonten, Dauer- oder Einziehungsaufträge bei Geldinstituten**
 - **Versicherungsverträge**
 - **Rundfunk- und Fernsehbevolligungen, Kabel, Pay-TV**
 - **Gas- und Strombezug, Fernwärme**
 - **Post, Telekom, Mobilfunkbetreiber**
 - **Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften**
 - **Kirchenbeitrag**
 - **KFZ-Zulassung**
 - **Waffenschein**
 - **etc.**

11.) **Steuerliche Absetzbarkeit von Bestattungskosten:**

Begräbniskosten, einschließlich der Errichtung eines Gedenkzeichens an der Grabstelle gehören grundsätzlich zu den Verbindlichkeiten des Nachlasses und sind daher in erster Linie aus diesem zu bestreiten. Vergütungen von anderen Stellen (zB Sterbeversicherung) gelten als Nachlassvermögen. Nur wenn kein Nachlassvermögen (Aktiva) vorhanden ist, sind

Begräbniskosten bis maximal € 5.000,- und die Kosten eines Grabsteins ebenfalls bis maximal € 5.000,- als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar. Die Kosten für Blumen und Kränze, für ein schlichtes, dem Ortsgebrauch entsprechendes Totenmahl sowie für Beileidsdanksagungen sind Teil der Begräbniskosten. Nicht absetzbar sind hingegen die Kosten der Trauerkleidung und der Grabpflege. Die außergewöhnliche Belastung muss nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt geltend gemacht werden.

*Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die
Bestattung Sierning, Herrn Hannes Haghofer:*

***Tel.: 07259/2255-242 oder 0676/3864075
E-Mail: hannes.haghofer@sierning.at***

Hinweis: Bei den vorliegenden Hinweisen für Hinterbliebene handelt es sich lediglich um eine Übersicht. Diese erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.